



Landeskirchenamt Hannover – Fachstelle Sexualisierte Gewalt

HINWEISE ZUR AUFARBEITUNG VON FÄLLEN SEXUALISIERTER GEWALT IN KIRCHENGEMEINDEN

(Stand: August 2022)

1. Mit den „Grundsätzen für Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt“ tritt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers für **Transparenz und Professionalität bei der Aufarbeitung** ein. Die Fachstelle begleitet den Prozess. Sie berät und unterstützt Betroffene, Kirchengemeinden und Einrichtungen sowohl bei der individuellen als auch bei der institutionellen Aufarbeitung. Sie steht in Verbindung zu externen Fachstellen und vermittelt entsprechende Kontakte.
2. Ein Aufarbeitungsprozess beginnt mit der **Wahrnehmung der unterschiedlichen Interessen, Perspektiven und Bedürfnisse der Beteiligten**. Maßgeblich sind der Schutz und die autonome Entscheidung der Betroffenen bzw. ihrer Vertreter*innen (z. B. bei Minderjährigen oder Personen mit rechtlicher Betreuung), sich an diesem Prozess zu beteiligen. Betroffene müssen über die Möglichkeit von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen informiert werden. Ihnen, aber auch den weiteren Beteiligten, ist eine angemessene Begleitung in Form von Beratung, Supervision oder Seelsorge zur Verfügung zu stellen.
3. **Folgende Perspektiven** sind im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses zu bedenken und **müssen**, dem jeweiligen Fall entsprechend, **berücksichtigt werden**:
 - die Sicht der betroffenen Person,
 - die Sicht des Umfelds der Betroffenen (Familie, Peers, Zugehörige, Partner*in u. a.),
 - die Sicht des oder der Beschuldigten oder Täters,
 - die Sicht von Personen aus dem Umfeld des oder der Beschuldigten oder des Täters (Zugehörige, Familie),
 - die Sicht möglicher weiterer Zeug*innen, die ebenfalls betroffen sein könnten oder den Fall beobachtet und/ oder möglicherweise anders/ falsch eingeschätzt haben (Gruppenteilnehmer*innen, Kolleg*innen u. a.),
 - die Sicht des Teams, Kollegiums oder Gremiums, das mit dem Vorfall konfrontiert wird und dem sich die Frage nach der (Mit-)Verantwortung stellt (z. B. Kolleg*innen, Kirchenvorstand, Vorgesetzte),



- die Sicht der nicht unmittelbar Beteiligten, die auf eine klare Kommunikation der Fakten angewiesen sind (Landeskirche, Gemeinde, Presse, Öffentlichkeit usw.).
4. Die Komplexität des Geschehens sowie die zu erwartende Dynamik im Verlauf des Prozesses erfordern eine **unabhängige, externe und multiprofessionelle Besetzung** des verantwortlichen Aufarbeitungsteams. Die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit Betroffenen oder ihren Vertreter*innen ist essenziell und unverzichtbar. Betroffene, die nicht persönlich beteiligt werden wollen oder können, sollten zumindest ein Mitspracherecht bei der Zusammensetzung des Teams erhalten. Zu einem solchen Team gehören in der Regel Qualifikationen und/ oder Kompetenzen aus den Bereichen
 - Arbeits-/ Dienst-/ Strafrecht,
 - Psychologie oder Psychotherapie,
 - Traumafachberatung und Traumapädagogik,
 - Sozialpädagogik/ Organisationsentwicklung,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
 5. Der **Aufarbeitungsprozess** sollte im Team vereinbart und vorab in Einzelschritten skizziert, terminiert und mit einem Fallmanagement versehen werden. Kann ein gemeinsames Interesse oder Ziel benannt werden? Was sollte am Ende stehen? Hierfür braucht es eine professionelle, **unabhängige Moderation**. Wenn möglich, sollten auch hier die Bedürfnisse, Erfahrungen und Anregungen der betroffenen Person(en) einbezogen werden, ohne die Verantwortung oder den Auftrag zur Aufarbeitung von den Betroffenen selbst abhängig zu machen. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, dass Einsichten und Ergebnisse aus der Aufarbeitung auch in der Erarbeitung oder **Fortschreibung des Schutzkonzepts** der Kirchengemeinde oder Einrichtung berücksichtigt werden.

Wichtige Hinweise sowie Empfehlungen zur Gestaltung von Aufarbeitungsprozessen finden sich unter folgendem Link: <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen/>